

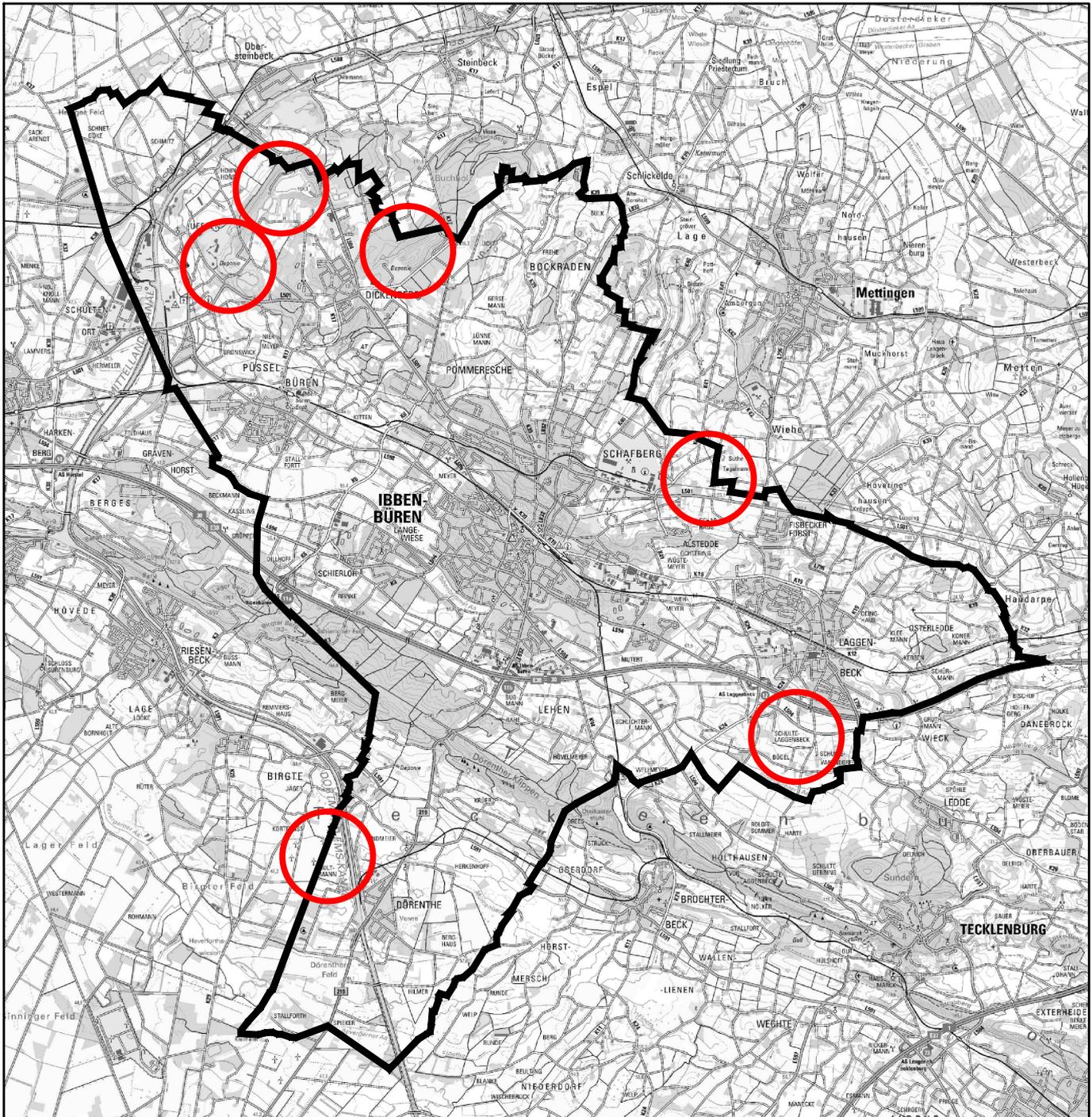


# Stadt Ibbenbüren

## Flächennutzungsplan - 148. Änderung

(Aufhebung der 87. und 116. Änderung)

Begründung **1. Ausfertigung**



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205  
49084 Osnabrück

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Telefon (0541) 1819 - 0  
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)



Stadt Ibbenbüren –  
Flächennutzungsplan – 148. Änderung  
(Aufhebung der 87. und 116. Änderung)

Begründung – **1. Ausfertigung**

**Planungsbüro Hahm**

Mindener Straße 205

49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

Ri/Me-15215011-05 / 06.12.2017

**Inhalt:**

<b>I.</b>	<b>Begründung zum Bauleitplanentwurf .....</b>	<b>4</b>
1.	Bauleitplanerische Zielsetzung .....	4
2.	Situationsanalyse .....	5
3.	Städtebauliche Begründung .....	7
4.	Planungskonzeption .....	8
5.	Anpassung an die Ziele der Raumordnung .....	9
<b>II.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>10</b>
1.	<b>Einleitung .....</b>	<b>10</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens .....	10
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden .....	10
2.	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden.....</b>	<b>16</b>
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden ...	16
2.1.1	Geologie / Boden.....	16
2.1.2	Gewässer / Grundwasser .....	17
2.1.3	Klima / Lufthygiene.....	17
2.1.4	Arten / Lebensgemeinschaften.....	18
2.1.5	Orts- / Landschaftsbild .....	19
2.1.6	Mensch / Gesundheit.....	19
2.1.7	Kultur / Sachgüter .....	19
2.1.8	Wechselwirkungen .....	20
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung .....	21
2.2.1	Geologie / Boden.....	22
2.2.2	Gewässer / Grundwasser .....	22
2.2.3	Klima / Lufthygiene.....	22
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften.....	22
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild .....	23
2.2.6	Mensch / Gesundheit.....	23
2.2.7	Kultur / Sachgüter .....	23

2.2.8	Nichtdurchführung der Planung.....	24
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen.....	24
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) .....	24
<b>3.</b>	<b>Zusätzliche Angaben.....</b>	<b>25</b>
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	25
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt.....	25
3.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.....	25

Anhang:

- Entfallende Konzentrationszone für Windenergieanlagen (ST52)
- Hinweis auf entfallende Potenzialfläche für die Darstellung von Konzentrationszonen (ST29)
- Hinweis auf entfallende Potenzialfläche für die Darstellung von Konzentrationszonen (ST50)
- Karte: Windenergiepotenzialflächen 2011/2016

## I. Begründung zum Bauleitplanentwurf

### 1. Bauleitplanerische Zielsetzung

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt die planungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen neu zu regeln. Während eine Zulässigkeit derartiger Anlagen durch die Darstellung einer Konzentrationszone bislang aktuell auf ein kleines räumliches Teilgebiet der Stadt beschränkt war, soll nun die Entwicklung der Windenergienutzung durch kommunale Planungsvorgaben nicht länger eingeschränkt werden. Stattdessen soll die uneingeschränkte Privilegierung für Windenergieanlagen im Außenbereich, die sich aus § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) ergibt, gelten.

Zu diesem Zweck wird die Darstellung der „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ aus der 116. Änderung des FNP aufgegeben. Inhalt der 116. Änderung des FNP war neben der Darstellung einer einzigen Fläche als Konzentrationszone die gleichzeitige Aufhebung von fünf Konzentrationszonen aus der vorherigen 87. Änderung des FNP.

Um ein rechtliches Wiederaufleben dieser „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ nach der Aufhebung der 116. Änderung sicher zu verhindern, werden die Darstellungen aus der 87. Änderung ebenfalls aufgehoben. Ein eigenständiges Aufhebungsverfahren wurde vormals nicht durchgeführt, sondern dieses in die Aufstellung der 116. Änderung integriert.

## 2. Situationsanalyse

Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Münster vom 08.04.1998 bzw. 24.07.1998 und 16.09.1998 hatte für seinen Geltungsbereich Windeignungsbereiche als „Sonstige Darstellungen“ festgelegt.

Die Stadt Ibbenbüren hatte daraufhin im Rahmen der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes in fünf Bereichen des Stadtgebietes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ dargestellt. Diese Änderung wurde vom Rat der Stadt Ibbenbüren am 14. Juni 2000 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt waren noch insgesamt sechs Konzentrationszonen Gegenstand des Planverfahrens. Die Bezirksregierung Münster hatte durch Verfügung vom 27. Oktober 2000 und 7. Dezember 2000 jedoch nur für fünf dieser sechs Konzentrationszonen die Genehmigung erteilt. Die Zone ST50 Ibbenbüren/Halde (Halde Rudolfschacht) wurde gestrichen.

Nach entsprechendem Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Ibbenbüren vom 15. Dezember 2000 wurde die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von fünf „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ durch amtliche Bekanntmachung am 27. Januar 2001 rechtswirksam.

Es handelte sich dabei um die aus den Eignungsbereichen abgeleiteten Flächen:

- ST08 Ibbenbüren / Mettingen (östlich Kraftwerk)
- ST29 Ibbenbüren / Recke (Halde Hopstener Straße)
- ST52 Hörstel / Ibbenbüren (westlich Dörenthe)
- ST55 Ibbenbüren (südlich Laggenbeck)

sowie um den im Gebietsentwicklungsplan dargestellten „Standort für Abfallentsorgung“ (Abfallbeseitigungsanlagen Uffeln).

Aufgrund der zum Teil heftigen öffentlichen, bundesweiten Diskussion um das Für und Wider von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf ihre Umgebung erörterte auch der Rat der Stadt Ibbenbüren in den vergangenen Jahren immer wieder diese Problematik. Außerdem hat sich die Höhe der realisierbaren und somit nachgefragten Windenergieanlagen von seinerzeit etwa 70 – 100 m auf über 200 m Gesamthöhe entwickelt. Da von diesen Anlagentypen viel weitreichendere Auswirkungen auf ihre Umgebung zu erwarten sind und die Größenentwicklung der Windenergieanlagen nach wie vor nach oben nicht begrenzt ist, hatte der Rat der Stadt Ibbenbüren am 19. Dezember 2003 beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Bereich der „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ erneut zu ändern.

Auf Basis einer gesamtgemeindlichen Eignungsuntersuchung wurde eine Konkretisierung der bisherigen Ausweisung vorgenommen und mit der 116. Änderung des am 06.04.1978 genehmigten Flächennutzungsplanes eine „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ neu dargestellt. Dabei handelte es sich um eine Fläche im Raum des Windenergiebereiches ST52 – westlich des Dortmund-Ems-Kanals. Die Konzentrationszone ist mit einer Höhenbegrenzung von max. 140 m (188,2 m ü NN) verknüpft.

Zwischenzeitlich hat die Bezirksregierung Münster den Regionalplan neu aufgestellt. In diesem nun rechtskräftigen Plan ist die Windenergienutzung jedoch nicht geregelt. Dieser Themenkomplex wurde dem „Sachlichen Teilplan Energie“ überlassen, welcher vom Regionalrat am 21.09.2015 beschlossen wurde. Seine Rechtswirksamkeit wird durch Erlass bewirkt. Diese Rechtswirksamkeit liegt seit dem 16.02.2016 vor.

In dem „Sachlichen Teilplan Energie“ ist für die gesamte Stadt Ibbenbüren kein „Windenergiebereich“ dargestellt. Westlich angrenzend an die bisherige Konzentrationszone (und zwar auf dem benachbarten Stadtgebiet) wurde dagegen der „Windenergiebereich Hörstel 2“ dargestellt. In diesem Bereich wurden auch bereits mehrere Windkraftanlagen errichtet.

Die Situation der Fläche des vorliegenden Planänderungsbereiches aus der 116. Änderung stellt sich nahezu ausschließlich als intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dar. Etwa mittig wird sie von einem Fließgewässer geteilt. Zudem schneidet eine 10 kV-Freileitung die Fläche. Ringsum grenzen weitere Ackerflächen an. Die Westgrenze wird durch die Stadtgrenze zu Hörstel gebildet.

Das Gelände weist bei einer Höhe von ca. 48 m ü NN ein geringes Gefälle in nördlicher Richtung auf.

Für das gesamte Stadtgebiet sind in der anhängenden Karte „Windenergiepotenzialflächen“ (vom November 2011 / ergänzt Oktober 2016) die Windvorrangzonen des (ehemaligen) Gebietsentwicklungsplanes sowie der Abfallbeseitigungsstandort Uffeln als Konzentrationszonen der 87. FNP-Änderung sowie die Konzentrationszone der 116. FNP-Änderung (dort als Windeignungsbereich – FNP bezeichnet) dargestellt. Daneben sind die verstreuten, kleinflächigen Potenzialflächen abgebildet.

### 3. Städtebauliche Begründung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Ibbenbüren stellt mit seiner 116. Änderung eine „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ im Bereich Dörenthe und hinweislich zwei potenzielle Konzentrationszonen im Bereich der Bergehalden an der Hopstener Straße und der Rudolfschachthalde dar. Bei den beiden Hinweisen handelt es sich um Konkretisierungen der ehemaligen Windeignungsbereiche ST29 und ST50. Durch die Darstellung im FNP hat die Stadt Ibbenbüren die Windenergienutzung im Stadtgebiet räumlich gesteuert. Allerdings wurden bisher in der Konzentrationszone, vermutlich auch aus Gründen der ebenfalls dargestellten Höhenbegrenzung (auf max. 140 m), keine Windenergieanlagen gebaut. Es gibt derzeit auch keine Anzeichen dafür, dass sich dies in absehbarer Zeit ändern könnte.

Da jedoch auch die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt, die Windenergienutzung in ihrem Stadtgebiet grundsätzlich zu unterstützen, wurde in 2011 von der enveco GmbH, Münster, im Rahmen einer kreisweiten Betrachtung, das Stadtgebiet Ibbenbürens nach Potenzialflächen untersucht. Im Ergebnis wurde ermittelt, dass keine zusammenhängenden Flächen (größer 15 ha) vorhanden sind und dass es auch nur wenige kleinere Bereiche in verstreuter Lage gibt, welche ein Potenzial aufweisen. Die Summe dieser Flächenpotenziale ist jedoch im Verhältnis zur Größe des Stadtgebietes sehr gering. Auch wenn in dieser Untersuchung keine Differenzierung in „harte Kriterien“ (Aspekte, die eine Windenergienutzung rechtlich bzw. materiell ausschließen) und in „weiche Kriterien“ (Aspekte, die der Abwägung zugänglich sind, bei denen die Windenergienutzung jedoch aus vorrangig zu berücksichtigenden anderen planerischen Gründen ausgeschlossen werden soll) erfolgte, wurden die gewählten Kriterien politisch gebilligt. Damit erfolgten die aus der Rechtsprechung (OVG Münster 01.07.2013 / Az.: 2 D 46/12. NE) abgeleiteten ersten beiden Schritte einer vierstufigen Vorgehensweise zur Konzentrationszonenausweisung. Dabei wurde in einem weiteren Prüfschritt festgestellt, dass in Ibbenbüren kaum substantieller Raum für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen vorhanden ist. Dies wäre jedoch rechtlich erforderlich, um überhaupt eine Bündelung von Windenergieanlagen in Konzentrationszonen vornehmen zu dürfen. Der (eigentlich dritte) Prüfungsschritt einer Einzelbewertung potenzieller Konzentrationszonen, der evtl. eine weitere Flächenreduzierung für die Windenergienutzung bewirkte, kann somit an dieser Stelle entfallen.

Deshalb hat der Rat der Stadt Ibbenbüren am 24. Juni 2015 beschlossen, um die Windenergienutzung im Stadtgebiet dennoch fördern zu können, die bisher dargestellte Konzentrationszone aufzuheben, um dann die im BauGB verankerte Privilegierung für Windenergieanlagen im Außenbereich wieder wirksam werden zu lassen.

Mit der Aufhebung der „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ aus der 116. Änderung sollen gleichzeitig die beiden Hinweise auf potenzielle weitere Konzentrationszonen entfallen. (Diese Hinweisflächen sind im Anhang abgebildet).

Zur rechtlichen Klarstellung werden zudem auch die fünf Konzentrationszonen aus der 87. Änderung des FNP aufgehoben.

## 4. Planungskonzeption

Die bisherige Flächennutzungsplandarstellung sah mit ihrer 116. Änderung die Darstellung der „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ als überlagernde Darstellung der „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie einer 10 kV-Freileitungstrasse vor. Damit sollte eine räumliche Steuerung großer Windenergieanlagen erfolgen und einer „Verspargelung“ der Landschaft vorgebeugt werden.

Aus der Windenergiepotenzialanalyse<sup>1</sup> von 2011 geht allerdings hervor, dass nur wenige, überwiegend randlich gelegene Flächen im gesamten Stadtgebiet mit jeweils weniger als 15 ha Größe eine potenzielle Eignung für eine wirtschaftliche Windenergienutzung aufweisen (s. Karte im Anhang).

Auch die in der 116. Änderung dargestellte Konzentrationszone ST52 (westlich Dörenthe) sowie die hinweislich abgebildete Zone ST29 (Halde Hopstener Straße) liegen nur minimal in einer der kleinen Potenzialflächen. Die hinweislich abgebildete Zone ST50 (Rudolfschacht) weist gemäß der Untersuchung sogar kein Potenzial auf.

Ebenso wurden die Zonen ST08 (östlich Kraftwerk) und ST55 (südlich Laggenbeck) nicht als Potenzialflächen gewertet.

Deshalb entsprechen die vormaligen Befürchtungen einer optischen Beeinträchtigung weiter Bereiche des Stadtgebietes, sofern keine kommunale Steuerung erfolgt, aus heutiger Sicht nicht der Realität. Vorbehaltlich ökonomisch orientierter Entscheidungen privater Investoren sind Anträge für Anlagengenehmigungen in Randbereichen der Stadt zu erwarten. Damit beschränken sich die Auswirkungen räumlich auf punktuelle randliche Flächen. Eine für das gesamte Stadtgebiet und insbesondere den Siedlungsschwerpunkt in erheblichem Umfang wirksame Belastung ist nicht zu erwarten. Auf mögliche punktuelle Belastungen wird im Umweltbericht (Kapitel II verwiesen). Die konkrete Verträglichkeit der einzelnen Anlagen, insbesondere im Hinblick auf die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB formulierten Belange kann im jeweiligen Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

Der Windenergienutzung kann daher die in § 35 (1) Nr. 5 BauGB vorgesehene Privilegierung der Errichtung im Außenbereich ohne kommunalpolitische Beschränkung zukommen.

Die Errichtung von Windkraftanlagen soll deshalb künftig einer rechtlichen Einzelentscheidung auf Basis von § 35 (1) Nr. 4 BauGB unterliegen. Im jeweiligen bauordnungsrechtlichen Anlagengenehmigungsverfahren kann die Stadt dann ihr Einvernehmen erteilen / untersagen. Ansonsten erfolgt eine Beteiligung im BImSchG-Verfahren.

---

<sup>1</sup> enveco, „Kreis Steinfurt – energieautark 2050“ Windenergie – Flächenpotenzialanalyse Stadt Ibbenbüren, Münster, November 2011

## 5. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW (1995) und auch die Ziele des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW vom 08.02.2017) sind bei Bauleitplanverfahren als Ziele der Raumordnung zu beachten bzw. als Grundsätze und sonstige Erfordernisse in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen. Der Regionalplan Münsterland konkretisiert und ergänzt diese Ziele und Grundsätze des LEP. Das heißt, die beiden Raumordnungspläne (LEP und Regionalplan) sind nebeneinander zu beachten.

Aufgabe der im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführten Abstimmung regionaler und kommunaler Planungsvorstellungen ist die Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Bereichen unter dem Primat einer geordneten räumlichen Entwicklung. Diesem Ziel wird durch die vorgesehene Nutzungsänderung entsprochen.

Im Regionalplan wird im „Sachlichen Teilplan Energie“ u.a. dargestellt, wo im Münsterland Flächen für die Nutzung der Windenergie besonders konfliktarm entwickelt werden können.

Für die Stadt Ibbenbüren liegen allerdings keine Darstellungen von „Windenergiebereichen“ vor. Allgemein gilt jedoch die landesplanerische Absicht, die regenerative Energiegewinnung zu stärken.

Durch die Aufhebung der Konzentrationszone(n) werden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung nicht berührt.

## **II. Umweltbericht**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens**

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Förderung der Windenergienutzung durch den kommunalen Verzicht auf eine räumliche Steuerung und eine damit verbundene Beschränkung von Anlagenstandorten innerhalb des Stadtgebietes.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Für die Aufhebung der 116. Änderung werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert. Die Beschreibung und Bewertung der Aspekte der 87. Änderung erfolgen global im Zusammenhang mit Auswirkungen auf das kommunale Gesamtgebiet. Eine explizite Bewertung der Auswirkungen der Aufhebung der 87. Änderung ist nicht erforderlich, da mit diesem formellen Akt der Aufhebung - allein aus Rechtssicherheitsgründen – die vorherige planerische Entscheidung der 116. Änderung zum Unwirksam werden der 87. Änderung bestätigt wird. Veränderte Auswirkungen sind durch die dezidierte Aufhebung nicht zu erwarten.

#### **1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden**

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Geologie/Böden</b></li> </ul>	
Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen</li> <li>- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen</li> <li>- Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen.</li> </ul>
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gewässer/ Grundwasser</b></li> </ul>	
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Klima/ Lufthygiene</b></li> </ul>	
Bundesimmissionschutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Naturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Windenergie Erlass NRW	Ausbau der Windenergienutzung zur Erreichung der Klimaschutzziele
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Orts- und Landschaftsplanung</b></li> </ul>	
Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Arten/Lebensgemeinschaften</b></li> </ul>	
Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>- Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)</li> <li>- Biologische Vielfalt</li> </ul>
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Rechtsquelle	Zielaussage
<p><b>• Mensch/ Gesundheit</b></p>	
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern</p>
<p>Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p>
<p>Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien</p>	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.</p>
<p>Bundesnatur- schutzgesetz</p>	<p>Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage</p>
<p><b>• Kultur/Sach- güter</b></p>	
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.</p>
<p>Bundesnatur- schutzgesetz</p>	<p>Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.</p>

Der Regionalplan hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Die relevanten Schutzgebiete für das gesamte Stadtgebiet wurden für die Stadt Ibbenbüren in der Karte Nr. 1 (Schutzgüter) der Flächenpotenzialanalyse<sup>2</sup> dargestellt.

Daraus ergibt sich, dass sich zwar nicht die Konzentrationszonen der 87. / 116. Änderung, aber einige Potenzialflächen (die in derselben Analyse dargestellt wurden), im Bereich von Landschaftsschutzgebieten befinden.

Der Bereich der 116. Änderung des FNP ist im Regionalplan als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Dieser wird überlagert durch die Darstellung mit „Freiflächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich der 116. Änderung bislang nicht vor. Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten dort vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landesnaturschutzgesetz NRW ergeben.

---

<sup>2</sup> enveco, a.a.O.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden**

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

Obwohl die 148. Änderung des FNP, durch den Verzicht auf Konzentrationszonen für die Windenergie, eine Wirkung für das gesamte Stadtgebiet Ibbenbürens entfaltet, wird die großflächige Ausgangssituation nur schlaglichtartig beleuchtet. Eine Bewertung der Umweltsituation für das Gesamtgebiet ist entbehrlich, da mit der Planänderung der vom Gesetzgeber vorgesehene Regelfall einer Anwendung des § 35 (1) Nr.5 BauGB für Windenergieanlagen eintritt. Potenzielle Umweltauswirkungen von derartigen Vorhaben können nur im Zusammenwirken von Anlage und Standort im Anlagengenehmigungsverfahren bewertet werden.

Auch die Konzentrationszonen der 87. Änderung bedürfen keiner eigenständigen Bewertung, da durch die 148. Änderung des FNP keine neuen, umweltrelevanten Sachverhalte bewirkt werden.

Somit erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen primär für den Darstellungsbereich der 116. Änderung, da dort eine bisherig gültige politische Entscheidung zur Regulierung der Windenergienutzung im Stadtgebiet rückgängig gemacht wird.

### **2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

#### **2.1.1 Geologie / Boden**

Das Stadtgebiet Ibbenbürens ist Teil der Kulturlandschaft „Tecklenburger Land“ und wird im kulturlandwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (2007) durch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe folgendermaßen beschrieben:

„Der südöstliche Teil der Kulturlandschaft „Tecklenburger Land“, bestehend aus Teutoburger Wald (Dörenther Osning), Schafbergplatte und Osnabrücker Hügelland, ist der nordwestlichste Ausläufer der deutschen Mittelgebirge. Die über 70 km<sup>2</sup> große Ibbenbürener Karbonscholle (Schafbergplatte mit Dickenberg) liefert oberflächennahe Sandsteine und Tone. In einer Tiefe bis zu 1.550 m wird (noch) hochwertige Anthrazit-Steinkohle gewonnen. Sie wird in dem weithin sichtbaren Kraftwerk in elektrischen Strom „umgewandelt“. Ein weiterer wertvoller Bodenschatz war Eisenerz. Überwiegend ertragsreiche Braunerden bedecken die Schafbergplatte; an den nördlichen und südlichen Hangfüßen kommen z. T. großflächige Plaggeneschböden vor.

Zwischen Schafbergplatte und dem Teutoburger Wald (Dörenther Osning) liegt die Ibbenbürener Senke, in der die Ibbenbürener Aa verläuft. Der Teutoburger Wald, ein steil aufragender und kompliziert aus drei parallel verlaufenden Kämmen aufgebautes Schichtkammgebirge mit überwiegend ertragsarmen Sand- und Kalkböden, erreicht hier eine Höhe von über 200 m ü NN“.

Der betroffene Bereich der 116. Änderung weist als vorherrschenden Bodentyp Podsol-Gley auf.

Die vorherrschenden Bodenarten des Planungsraumes sind Fein- und Mittelsande, schwach schluffig, örtlich anmoorig, graubraun, Schluff, feinsandig, tonig, grau bis dunkelgrau, Kies, sandig, grau.

Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden vom Geologischen Dienst NRW handelt es sich dort um keine schutzwürdigen Böden.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst nicht bekannt.

### | 2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Neben den anthropogen erstellten Kanälen (Dortmund-Ems-Kanal / Mittellandkanal) durchziehen eine Vielzahl von kleinen und mittelgroßen Fließgewässern das Stadtgebiet.

Das Fließgewässer Nr. 2005 kreuzt den Planaufhebungsbereich der 116. Änderung und mündet nördlich in das Gewässer Nr. 2000 (Brochterbecker Mühlenbach), welches in westlicher Richtung wiederum in die Bevergerner Aa mündet.

Der Dortmund-Ems-Kanal verläuft von dort in ca. 150 m östlicher Entfernung.

Kenntnisse zum Grundwasserflurabstand liegen derzeit nicht vor. Das Wasserschutzgebiet (IIIa) Dörenthe befindet sich in ca. 900 m östlicher Entfernung zum Bereich der 116. Änderung.

Ein weiteres Trinkwasserschutzgebiet im Stadtgebiet liegt ebenfalls südlich der A30 und zwar beidseitig der B219 mit dem Namen Ibbenbüren-Lehen.

### | 2.1.3 Klima / Lufthygiene

Aufgrund der topografischen Bewegtheit des Stadtgebietes und des sehr differenzierten Bewuchses sowie eine unterschiedlich dichte Bebauung ergeben sich sehr unterschiedliche Klimabereiche. Auch die Lufthygiene wird u.a. durch menschlich bewirkte Nutzungen (z. B. Landwirtschaft, Gewerbe) punktuell verschieden beeinflusst.

Die örtlich im Bereich der Aufhebung der 116. Änderung vorhandenen Landwirtschaftsbereiche sowie die Wasserflächen der Fließgewässer und des nahen Kanals müssen als potenzielle Kaltluftentstehungsbereiche erachtet werden. Ein Abfluss dieser Kaltluft ist bei Windstille angesichts geringer topografischer Ausprägung kaum vorhanden. Bei vorherrschenden Winden aus südwestlicher Richtung ist dieser vorwiegend nach Nordosten zu erwarten.

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für ein Siedlungsgebiet von Bedeutung wären, sind im Nahbereich nicht erkennbar.

#### 2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Es handelt sich hier um die naturräumliche Haupteinheit „Osnabrücker Hügelland“ und den Landschaftsraum „Schafbergplatte“. Das Stadtgebiet wird teilweise von Schutzgebieten (Vogelschutz / FFH) berührt und weist eine Vielzahl von Landschafts- und Naturschutzgebieten auf.

Im Stadtgebiet existiert mit der Kennzeichnung VSG DE 3810-401 „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ südlich von Dörenthe am Dortmund-Ems-Kanal ein Vogelschutzgebiet. Zudem gibt es mit dem „Sandsteinzug Teutoburger Wald“ DE 3712-302 östlich der B219 ein größeres FFH-Gebiet. Zwei weitere kleine FFH-Gebiete (DE 3712-301 / DE 3713-305) existieren als Stollen.

Der Landschaftsplan Nr. II „Schafbergplatte“ erstreckt sich über das nördliche Stadtgebiet.

Schutzgebiete sowie Biotopverbundflächen sind im Nahbereich der 116. Änderung nicht vorhanden.

Im Biotopkataster sind in der weiteren Nachbarschaft dieser Änderung folgende Flächen ausgewiesen:

- BK 3711-0254 in ca. 260 m westlicher Richtung
- BK 3712-0216 in ca. 260 m östlicher Richtung
- BK 3712-0217 in ca. 450 m nordöstlicher Richtung

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich feuchter Eichen-Birkenwald, stellenweise mit Erle, zu nennen. Neben der Stieleiche sind Sandbirke, Moorbirke, Vogelbeere, Ohrweide, Grauweide und Faulbaum bodenständig.

Die tatsächliche Vegetation besteht vorwiegend aus wechselnden Feldfrüchten der landwirtschaftlichen Bearbeitung.

Aus faunistischer Sicht bieten sowohl die offenen Ackerflächen als auch begrenzende Gehölzstreifen u. a. für Vögel Lebens- und Nahrungsräume.

Artenbestände, die nach Bundesnaturschutzgesetz einen besonderen Schutzstatus genießen, sind im Planaufhebungsbereich der 116. Änderung nicht bekannt.

### **2.1.5 Orts- / Landschaftsbild**

Das Orts- und Landschaftsbild wird wesentlich durch die Topografie sowie durch die kulturell geprägte Münsterländer Parklandschaft geprägt. Es gestaltet sich sehr abwechslungsreich.

Das Landschaftsbild ist im Umfeld der Aufhebung der 116. Änderung durch Ackerflure und Weideflächen mit oft trennenden Hecken- und Gewässerstrukturen sowie gelegentlich Wohn- und Wirtschaftsgebäuden geprägt. In östlicher Richtung bildet insbesondere der Dortmund-Ems-Kanal eine optisch wirksame Zäsur des Landschaftsraumes.

### **2.1.6 Mensch / Gesundheit**

Einflüsse auf gesundheitsrelevante Lebensumstände der Menschen ergeben sich sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht punktuell sehr unterschiedlich und werden teils durch natürliche, teils auch durch anthropogene Faktoren bewirkt.

Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Plangeltungsbereich der Aufhebung der 116. Änderung resultieren in geringem Umfang Emissionen, die z. B. durch Beackerung, Düngung etc., entstehen und auf den nahen Umgebungsbereich wirken.

Erhebliche Belastungen im Bereich umgebender Wohnnutzungen sind nicht erkennbar.

Intensivtierhaltungen oder vergleichbare landwirtschaftliche Produktionsverfahren mit erheblichen Umweltauswirkungen sind im unmittelbaren Nahbereich nicht vorhanden.

Vorbelastungen durch bestehende Windkraftanlagen sind allenfalls in geringem Umfang durch die Anlagen auf dem Gemeindegebiet Hörstel (Hörstel 3, ST52) gegeben.

### **2.1.7 Kultur / Sachgüter**

Ibbenbüren befindet sich überwiegend in der Kulturlandschaft „Tecklenburger Land“ – im südlichen Teil Ostmünsterland, gemäß dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Raumbedeutsame Sichtbeziehungen oder historisch überlieferte Sichtbeziehungen liegen danach nicht vor.

Derzeit gibt es ca. 115 Baudenkmäler und ca. 22 Naturdenkmäler, die sich (oft sehr kleinflächig) über das Stadtgebiet verteilen.

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches der Aufhebung der 116. Änderung als auch in dessen unmittelbaren Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Ibbenbüren enthalten sind. Auch Naturdenkmäler sind im Nahbereich nicht vorhanden. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Bau- oder sonstigen Denkmälern werden nicht beeinträchtigt.

### **| 2.1.8 Wechselwirkungen**

Insbesondere die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen beeinflusst u. a. durch Immission, Bodenbearbeitung sowie Düngung die unterschiedlichen Umweltmedien des Planaufhebungsbereiches und seiner näheren Umgebung. Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Die Aufhebung der „Konzentrationszone(n) für Windenergieanlagen“ bedeutet nicht, dass innerhalb der Aufhebungsbereiche keine oder evtl. weniger Windenergieanlagen als bislang errichtet werden können. Es gelten weiterhin (und nun ausschließlich) die anlagengenehmigungsbedeutsamen Sachverhalte i. V. m. § 35 BauGB. Das heißt, der Umweltzustand in dem Aufhebungsbereich bleibt unverändert.

Für das gesamte Stadtgebiet bedeutet die Aufhebung der Konzentrationszone(n), dass nun – wie auch bereits vor der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes – keine kommunale Steuerung von Windenergieanlagen mehr stattfindet. Durch den Verzicht auf eine räumliche Konzentration sind theoretische Auswirkungen im gesamten Stadtgebiet denkbar.

Grundsätzlich wird die planungsrechtliche Zulässigkeit für Windenergieprojekte nach Aufhebung der Steuerungswirkung im gesamten Außenbereich der Stadt wieder nach § 35 BauGB beurteilt. Die Windenergie stellt in diesem Zusammenhang eine im Außenbereich privilegierte Nutzung dar. Sie ist von dem Gebot, dass der Außenbereich von jeder Bebauung freigehalten werden soll, ausgenommen.

Für Windenergieanlagen über 50 m Gesamthöhe, ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG erforderlich. Im Rahmen der BImSch-Genehmigung hat eine vollumfängliche Prüfung auf Vereinbarkeit eines Vorhabens, mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Diese finden ihre Verankerung in fachgesetzlichen Plänen und Zielen. Die Vereinbarkeit ist i.d.R. nur gegeben, wenn das Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen, sonstige Gefahren oder erhebliche Nachteile und Beeinträchtigungen hervorruft. Hierbei gilt das Vorsorgeprinzip. Bei der Planung von Anlagen nach dem Stand der Technik wird das Ziel verfolgt erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter, ggf. durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Erhebliche Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltmedien sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht feststellbar.

Anhand der Ergebnisse der enveco-Studie<sup>3</sup> wird deutlich, dass eine „Verspargelung“ der Landschaft nicht zu erwarten ist und großräumige optische Störungen des Landschaftsbildes nicht zu fürchten sind. Lokale Auswirkungen können im jeweiligen Anlagengenehmigungsverfahren beurteilt werden. Belastungswirkungen lassen sich im Einzelfall aber z. B. auch durch technische Regelungen (z. B. zeitliche Abschaltung) reduzieren.

Der Umfang möglicher Belastungen für die einzelnen Umweltaspekte / öffentlichen Belange (hier exemplarisch benannt: optisch bedrängende Wirkung, Gefahr durch Eisabwurf, Vogelschlag) kann im Genehmigungsverfahren ausreichend geprüft werden. Windenergieanlagen sind daher nur dort möglich, wo eine verträgliche Errichtung im Hinblick auf die umweltmedialen Belange möglich ist.

---

<sup>3</sup> enveco, a. a. O.

Die nachfolgenden prognostischen Einschätzungen beinhalten daher nur globale Angaben möglicher Entwicklungen.

### **2.2.1 Geologie / Boden**

Es ist davon auszugehen, dass die meisten für Windenergienutzung geeigneten Standorte sich im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen befinden. Diese wurden im Laufe ihrer Entwicklung bereits stark verändert. Ihre Bebauung ist in Beachtung des §35 BauGB auch heute bereits möglich. Eine punktuelle Versiegelung durch die relativ kleinflächigen Standorte von Windenergieanlagen führt im Hinblick auf das gesamte Stadtgebiet nicht zu erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden.

### **2.2.2 Gewässer / Grundwasser**

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Gewässern erfolgt durch die Errichtung von Windenergieanlagen i.d.R. nicht. Mögliche Auswirkungen durch eine Aufstellung in Gewässernahbereichen können im Anlagengenehmigungsverfahren geprüft werden; dies gilt auch für erforderliche Zuwegungen zu Anlagestandorten.

Es handelt sich bei Windenergieanlagen nicht um grundwassergefährdende Vorhaben. Die Belange des Trinkwasserschutzes können bei einer Betroffenheit der beiden Trinkwasserschutzzonen jedoch je nach Schutzzone geprüft werden. Die Grundwasserneubildung wird durch die kleinflächige Versiegelung nicht beeinflusst.

### **2.2.3 Klima / Luftthygiene**

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen entstehen keine Luftschadstoffe oder luftthygienisch relevante Auswirkungen. Die Nutzung dieser regenerativen Energieerzeugung reduziert die Verwendung fossiler Brennstoffe und trägt damit zum Klimaschutz bei. Durch die geringfügigen Flächenversiegelungen werden allenfalls minimale Wirkungen hinsichtlich Temperatur- und Feuchtigkeitsausbildung erzeugt. Die Luftströmungen werden durch Verwirbelungen der Rotorblätter allenfalls kleinräumig beeinflusst.

### **2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften**

Aspekte des Artenschutzes können durch Windenergieanlagen je nach Art in sehr unterschiedlicher und teilweise auch erheblicher Weise berührt werden.

Insbesondere im Nahbereich der gesetzlich geschützten Gebiete sind z.B. Vögel und Fledermäuse potenziell gefährdet. Da, die im Rahmen einer Konzentrationszonenausweisung erforderliche Artenschutzprüfung der Stufe I angesichts des Verzichtes auf Konzentrationszonenausweisungen nicht durchgeführt wird, müssen die artenschutzrechtlichen Prüfungen nun im jeweiligen Anlagengenehmigungsverfahren / BImSchG-Antrag durchgeführt werden. Die Anlagengenehmigung erfolgt nur in Berücksichtigung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, sodass erhebliche Auswirkungen bei diesem Aspekt ausgeschlossen werden können.

### 2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Optische Auswirkungen von Windenergieanlagen lassen sich aufgrund deren Höhe nicht vermeiden. Eine Höhenbegrenzung, wie sie vormals häufiger verwandt wurde, ist in diesem Zusammenhang allerdings nicht sachgerecht, da die optischen Wirkungsunterschiede zwischen verschiedenen hohen Anlagen häufig recht gering sind. Zudem bewirken höhere Anlagen größere Abstände zwischen den Standorten, sodass die visuelle Beeinträchtigungswirkung bei Windparks mit höheren Masten tendenziell abnimmt. In diesem Zusammenhang ist eher der konkrete Standort für die optische Auswirkung entscheidend. Dies muss im Rahmen der Anlagengenehmigung beurteilt werden. Eine negative Beeinflussung des gesamten Stadtbildes durch eine Massierung oder durch ein Verspargelung mit Einzelanlagen großer Höhe ist angesichts der Ergebnisse der enveco-Studie nicht zu erwarten.

### 2.2.6 Mensch / Gesundheit

Von der Aufhebung der Steuerung der Windenergie können einzelne landschaftsorientierte Freizeitaktivitäten (wie Wandern, Radfahren) berührt sein. In der Regel wird dies jedoch nicht zu erheblichen Attraktivitätsverlusten führen.

Daneben sind Störpotenziale (wie Lichtreflexe, Schattenwurf, Lärm) insbesondere auf Wohnnutzungen anzunehmen. Da zusammenhängend bebaute Bereiche einen deutlichen Schutzabstand genießen, sind vor allem Wohnnutzungen im Außenbereich berührt. Nach dem Stand der Technik können jedoch im Zusammenhang mit der Anlagengenehmigung (z.B. durch zeitliche Abschaltung, Rotorblattbeschichtung) verträgliche Betriebsabläufe geregelt werden.

### 2.2.7 Kultur / Sachgüter

Durch hoch aufragende Bauwerke ist tendenziell immer mit optischen Auswirkungen auf Kulturgüter zu rechnen. Neben dem Umgebungsschutz von Baudenkmälern sind deshalb insbesondere raumwirksame Sichtbeziehungen zu beachten. Aus dieser Anforderung lassen sich für das Stadtgebiet von Ibbenbüren jedoch keine besonderen Anforderungen ableiten. Punktuelle Betroffenheiten können im Rahmen der Anlagengenehmigung Berücksichtigung finden.

## 2.2.8 Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die Durchführung der 148. Änderung des FNP würde die 116. Änderung ihren Bestand zunächst behalten und außerhalb der dargestellten Konzentrationszone eine Anschlusswirkung für Windenergieanlagen über 50 m Gesamthöhe entfalten. Aus heutiger Sicht ist jedoch festzustellen, dass der vom Gesetzgeber geforderte substantielle Raum, den eine Konzentrationszonenplanung der Windenergie einräumen muss, damit nicht gewährleistet wird. Zudem ist auch die in der 116. Änderung des FNP vorgenommene Höhenbeschränkung auf 140 m nicht mehr sachgerecht begründbar. Deshalb ist eine dauerhafte Rechtswirksamkeit angesichts eines andauernden ökonomischen Interesses an einer verstärkten Windenergienutzung nicht zu gewährleisten. Bei Eintritt der Unwirksamkeit der 116. Änderung würde zunächst die 87. Änderung des FNP erneut wirksam werden und weitergehend (bei deren Aufhebung) von einem Aufleben der Anwendung des § 35 BauGB auszugehen sein. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde sich als vsl. der gleiche Zustand einstellen, wie bei Durchführung der Planung. Die politisch gewünschte Förderung der Windenergienutzung würde dadurch allerdings verzögert.

## 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

Da keine in besonderem Maße nachteiligen oder erhebliche Auswirkungen der Planaufhebung auf das Stadtgebiet Ibbenbürens zu erwarten sind, sind Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

## 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Eine denkbare Alternative wäre allein ein Verzicht auf die „Konzentrationszonenaufhebung“ für Windenergieanlagen. Dies würde mögliche Umweltauswirkungen zunächst auf den Bereich der 116. Änderung beschränken, wäre jedoch im Hinblick auf eine zu befürchtende Aufhebung dieser Änderung, ohne Belang.

Die Ausweisung zusätzlicher Konzentrationszonen stellt sich vor den Hintergrund möglicher Flächeneignungen im Verhältnis zu erforderlichen Darstellungen (um dem Kriterium des „substantiellen Raumes“ gerecht zu werden) als unrealisierbar dar.

Derzeit kann allerdings auch nicht verlässlich bestimmt werden, ob tatsächlich zusätzliche Windenergieanlagen installiert werden und mit welchen Auswirkungen bei diesen zu rechnen wäre.

### 3. Zusätzliche Angaben

#### 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren jedoch nicht vorgebracht.

Spezielle Untersuchungen (über die Windenergie – Flächenpotenzialanalyse hinaus) wurden nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

#### 3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Es sind derzeit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanungen keine überwachungsbedürftigen, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Von daher werden keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen.

#### 3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt gesehen sind keine unmittelbaren Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen zu erwarten. Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen ist nur im Zusammenhang ggf. neu geplanter Windenergieanlagen im jeweiligen Genehmigungsverfahren möglich.

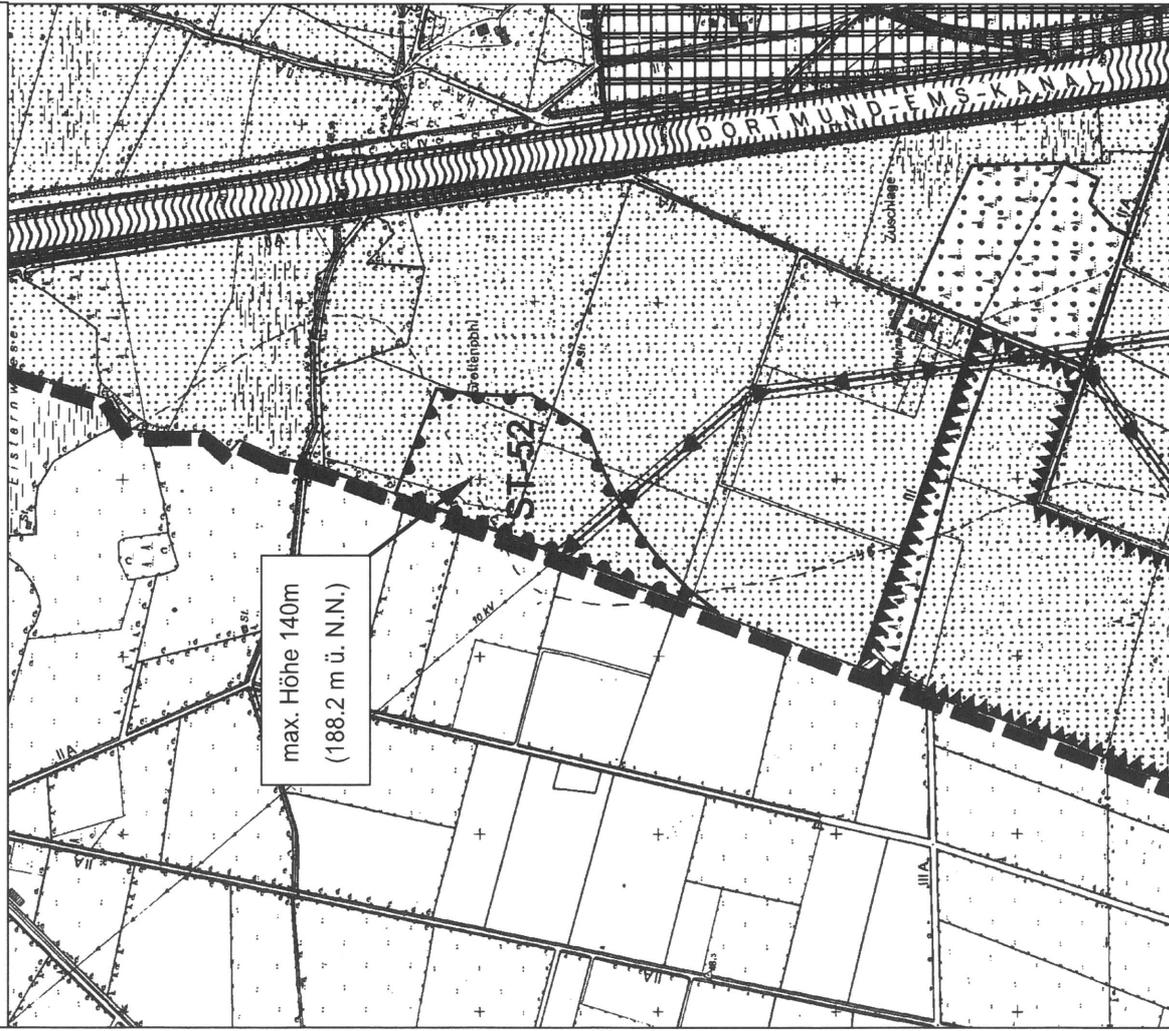
Ibbenbüren,  
 **Stadt Ibbenbüren**  
Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung  
Manteuffel

Aufgestellt:  
Osnabrück, 06.12.2017  
Ri/Me-15215011-05

Planungsbüro Hahm GmbH

116. Änderung des Flächennutzungsplans  
für den Bereich der Konzentrationszone für Windenergieanlagen  
- ST 52 Hörstel / Ibbenbüren - (westl. Dörenthe)



Entwurf zur 148. Änderung des Flächennutzungsplans  
für den Bereich der Konzentrationszone für Windenergieanlagen  
- ST 52 Hörstel / Ibbenbüren - (westl. Dörenthe)



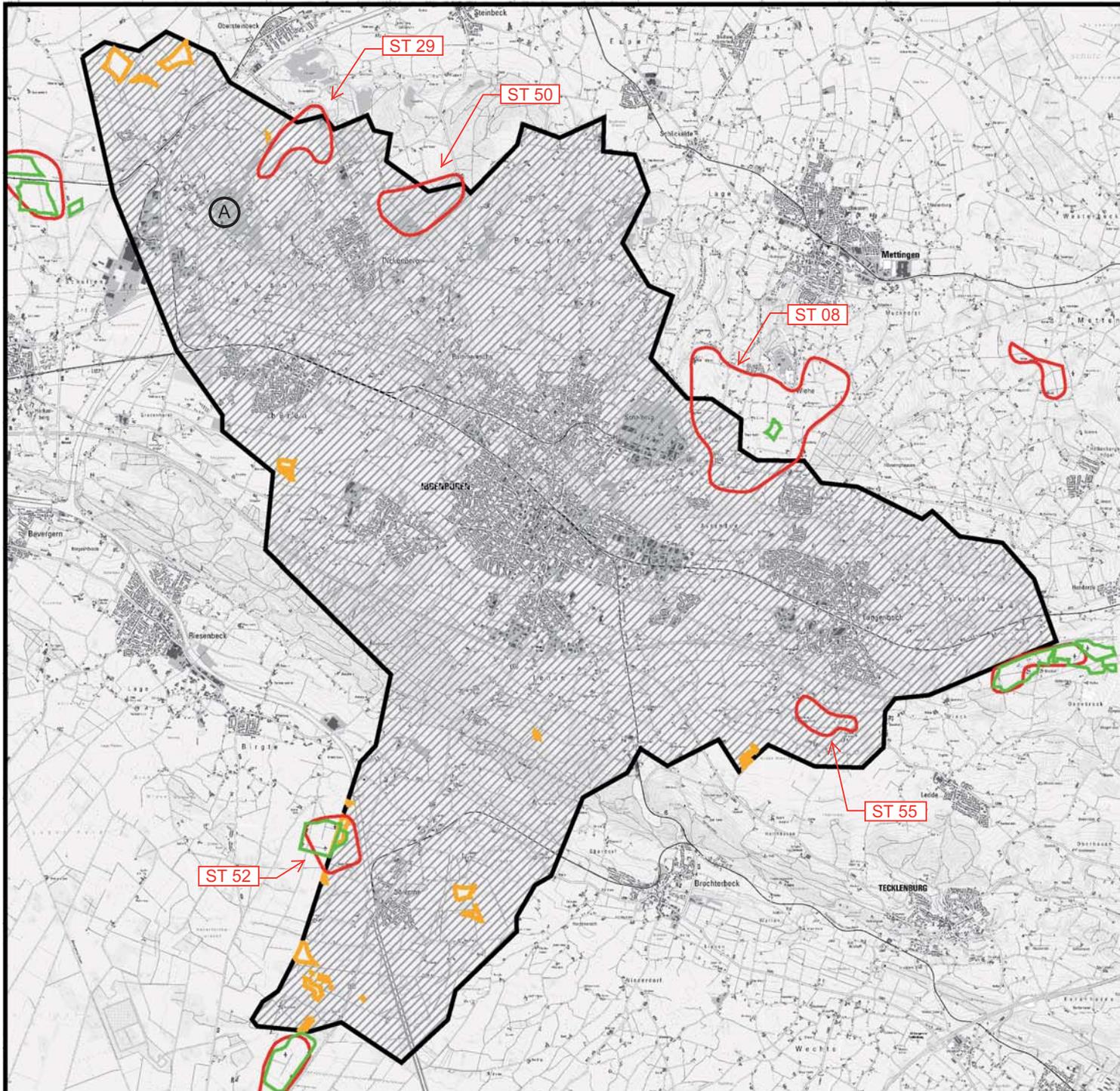


**116 . Änderung des Flächennutzungsplans  
für den Bereich der Konzentrationszone für Windenergieanlagen  
- ST 50 Ibbenbüren - (Rudolfschacht)**



**Entwurf zur 148 . Änderung des Flächennutzungsplans  
für den Bereich der Konzentrationszone für Windenergieanlagen  
- ST 50 Ibbenbüren - (Rudolfschacht)**





- Stadtgrenze
- Negativfläche
- 1 Potentialfläche > 15 ha
- Potentialfläche < 15 ha
- Windvorrangzone (GEP)
- Windeignungsbereich (FNP)

Anmerkung:

Einige Potentialflächen liegen in Landschaftsschutzgebieten (kein unmittelbares Ausschlusskriterium).

- A Standort für Abfallbeseitigung Uffeln
- ST Nummerierung gem. GEP

Ergänzt durch pbh Oktober 2016

Projekt: <b>Kreis Steinfurt - energieautark 2050</b>	
<b>Ibbenbüren Flächenpotentialanalyse</b>	
Auftraggeber: <b>Kreis Steinfurt</b>	
Thema: <b>Windenergiepotentialflächen</b>	<b>Nr. 3</b>
Maßstab: <b>1: 65.000</b>	
Datum: <b>November 2011</b>	
Grevener Straße 61c 48149 Münster Tel.: 02 51 - 31 58 10 Fax: 02 51 - 3 83 35 16	